Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 15 Oft. 1800.

Zweptes Quartal.

Den 23 Vendemiäre IX.

Un die Abonnenten.

Da mit dem Stud. 156, das zwente Quartal des neuen Sch w. Republikaners zu Ende geht, fo find die Abounementen ersucht, wann fie die Forts fegung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey auser Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republifaner ift Die Fortsesung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Reues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.
Reues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Reuer schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes

Die Lucken, die fich swischen biesen Sammlungen finden, follen in einigen Supplementheften nachgetiefert werden, sobald fich eine hinlangliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden bat. Man pranumerirt für bas erfte Deft

mit 3 Fr. ben den Berausgebern oder ben J. A. Ochs. Bon den Registern ju obigen Sammlungen find biebabin bren ju ben 3 Banden bes schweizerischen Republifaners und Dasjenige jum erften Band des Lagblatis erschienen : die ubri-

gen follen nachfolgen.

Gesetgebender Rath, 8. Oft. (Fortsetzung.)

(Beschluß der auf Antrag der Polizencommission ad acta ju legenden Schriften.)

s. hinterfaffe von Auch, Canton Bern, Die auch Burger fenen, nur nicht Guterbesiter, beschweren sich unterm 4. Marg 99 , uber unbilligen Genuf der Bemeindauter, ber nur ben Guterbefigern, nicht aber den Tagwerfern ju Statten tomme: fur ben Einkauf berselben fodere man ihnen 40 Fr.: Sie verlangen frenbeits . und gleichheitsmäßige Benutungsart.

Die Discusion über das Gutachten der Civilgeseges bungecommifion, über die Competeng der niedern Berichte und die Formen der Appellation, wird fortgefest. Gesetgebender Rath, 9. Oft.

Prasident: Anderwerth.

Folgende Botschaft des Vollz. Raths wird verlefen und an die Finangcommifion überwiesen.

B. Gefengeber! In Folge bes Decrets vom 5. Aug., welches den Vertauf der Nationalreben benm Schlof Thun bewilligt , wurde nach der Vorschrift des Gefetes vom 3. Jenner 1800, eine offentliche Steigerung über dieselbe abgehalten. — Das bochfte Gebot belauft fich auf 4 Fr. per Rlafter für das eine Stuck, und für bas andere 3 Fr. per Klafter: welche beydes eine Lo. fungesimme abwirfft von L. 1781 9 bg. Gie werden fich B. G. felbst von dem Vortheile Dieses Berkaufs überzeugen , wenn Sie mitkommende Schatzung mit ber Steigerungsloosung vergleichen, und ohne Zweifel fein Bedenken tragen, demfelben Ihre Ratification ju er theilen.

Die Civilgesetgebungecommifion legt folgenden Gesekvorschlag vor:

Der gesetgebende Rath — nach Berlefung ber Bitt. schrift ber Raufleute im Diftr. herisau bom 21. May 1800 und des Berichts darüber bom Bolly. Ausschufe vom 4. Brachm. 1800, und nach Anhörung feiner Commission über Die burgerlichen Rechte:

In Erwägung, daß fich schon mehrere vormaliae eibgenößische Regierungen mit verschiedenen Auswars tigen, wegen gleichen Rechten der Glaubiger ben Beld. tageberichtigungen verglichen und gegenseitige Bleich. beit der Rechte eingeführt haben;

In Erwägung, daß eine allgemeine Einführung ber Gleichheit Diefer Rechte, Die Betriebfamteit vermehren, ben Sandel ficher fellen, und bas öffentliche Zutrauen befordern wird;

In Erwägung, daß fie ber Gerechtigkeit gemäß ift, fo fern fie gegenseitig erwiedert wird — be fchließt:

- 1. Alle ausländischen Gläubiger sollen ben Geldstagen den helvetischen Bürgern gleich gehalten werden, in so fern sie durch rechtskräftige Zeugnisse beweissen, daß die helvetischen Bürger in ihrem Lande das nemliche Necht geniessen oder in Zukunft geniessen werden.
- 2. Gegenwärtiges Gefet foll durch den Druck und Unschlag offentlich bekannt gemacht werden.

Das Gutachten wird unter Vorbehalt verbesserter Redaftion und einer benzusugenden Botschaft an Die Bollziehung, die wir liefern werden, angenommen.

Die Majoritat der Civilgesetzgebungscommifion legt

folgendes Gutachten bor :

3m Canton Burich mar fur Betreibungen ber Schuldner des ganzen Cantons eine eigne Canglen in der Stadt errichtet; fie bestand aus einem Rathschreiber und 5 Schuldenbothen. Der Glaubiger mandte fich lediglich an diese Canzley, von welcher aus, der ganze Rechtstrieb bis jur ganglichen Beendigung ben ben gesetlichen Behörden nachgesucht und fortgeführt murde. Jeder der 5 Schuldenbothen hatte das eigene ihm angewiesene Arrondissement, und es ward im 3. 1761 Darüber sowohl als über die bafür zu entrichtenden Gebühren eine gedrufte Berordnung befannt gemacht, aufolge welcher aber diese Gebuhren nach der Entfernung des Oris von der Hauptstadt vermehrt waren. Aus Der gangen Einrichtung erhellet, daß man badurch Ginfachheit und Punktlichkeit in Betreibung der Schuldner au erzielen suchte und diesen Endzweck auch wirklich erreichte. Nur um laufende Schulden konnte in einis gen Gemeinden auf der Landschaft, ein Gemeindeburger ben andern durch den Ortsuntervogt und Weibel mit ben fogenannten Gemeinderechten betreiben laffen.

Gegen diese Einrichtung wurden schon unterm 13ten Jenner 1800 durch den damaligen Regierungsstatthalser Pfenninger Vorstellungen und zugleich ein Vorschlag der Abänderungen, die dagegen statt haben sollten, dem B. Justizminister eingereicht. Dieser nemliche Vorschlag wird nun in einer unterm 11. August 1800 ausgesfertigten, durch 14 Districtsgerichtspräsidenten und Unterstatthalter unterschriebenen und von dem Regierungssstatthalter Ulrich visieren Vitschrift an den gesetzgebenden Nath; wiederholt vorgelegt und darauf angetragen denselben nur so lange für den Canton Zürich gelten zu lassen, die ein allgemeines Gesetz für den Rechtstrieb in der ganzen Republik sessent werde.

Der Inhalt bes Borfchlages zielt babin:

- a) Die Rathschreiber . Ranglen aufzuheben und ihre Berrichtungen den Prafidenten ber Diftriftsgerichte und ben dortigen Schuldenbothen zu übertragen.
- b) Die Rechtsbothe zu vermindern, und anstatt den gewöhnlichen 4, nur 3 der hoheren Bothen vorgeben zu laffen.
- c) Die für Diese Bothe ju entrichtenden Gebühren ebenfalls zu vermindern.
- d) Enolich ift fur die ganze Prozedur sowohl ben Pfandungen als ben Geldstagen eine Organisation darin entworffen.

Der B. Juftigminifter hat dem Prafidenten der Juftigcommission zu handen derfelben die von dem Zuricher Cantonsgericht ihm den 6. Febr. 1800 eingefandten Bemerkungen fammt den von dem Rathschreiber und den Schuldbothen unterm 22. Febr. 1800 eingereichten Borftellungen und der Rathschreiber : Ordnung von Un. 1761 übergeben. Es erhellet aus dem Schreiben bes Cantonsgerichts, bag baffelbe in bem eingereichten Vorschlag einen einfachern Geschäftsgang mit weniger Untoften wahrnimt und ihn überhaupt der gegenwärtis gen Berfaffung angemeffen findet. Auf der andern Geite aber auffert daffelbe die Beforanif, daß durch Aufhe. bung Diefes Centralbureau's viele Berwirrungen entfteben burften, die man einer blog proviforischen Berfugung wegen fo viel als moglich ausweichen follte. Dann bemerkt daffelbe, daß durch Verlegung des Schuldens triebs auf die Diftrittsgerichte, der Briefwechsel febr vermehrt und also die Unkosten vervielfaltiget und der Geschäftsgang verlängert werden fonnte. Das Cans tonsgericht nracht am Ende den Vorschlag, die bis herige Einrichtung benzubehalten, aber die Roften nach einem vom Rathichreiber bengelegten Projett zu verminderen und die bieber gewöhnlichen 4 Bothe nun auf 3 zu reduciren. Weitlaufiger find die Borftellungen des Rathschreibers und der 5 Schuldenbothe, worinn derselbe die Rüglichkeit der wirklichen Ginrichtung dar. guthun sucht , und dieselbe in ihrem gangen Umfang beschreibt.

Die Einrichtung der Rathschreiber: Ranzlen und der ihr zugeordneten 5 Schuldenbothe kann nicht für eine gerichtliche Behörde betrachtet werden; es kommt ders selben keine Gerichtsbarkeit zu; es hieng nicht von der Willahr des Rathschreibers oder der Schuldenböthe ab, ob sie den von einem Gläubiger verlangten Schuldenböthe trieb vollführen wollen oder nicht. Sobald der Gläusbiger einen solchen begehrtz war es ihre Pflicht, den

Schuldner durch die aufgestellten Bogte und Beibel treiben und ben den ordentlichen Behörden belangen ju laffen. Der Rathichreiber und feine Schutbenbothe waren endlich nichts anders, als die Gingieber, welche im Namen der Glaubiger die Schulden durch die Beamten einfoderten. Es mare baber mobl fchmer gu beweifen, daß eine folche Einrichtung mit der Conftis tution unvereinbar sen, da, wenn dieselbe wirklich langer bestehen sollte, ohnehin seder helvetische Burger frenen Butritt dagu haben muß. Es ift ein blofes politisches Inftitut das zur Bequemlichkeit der Glaubiger somohl als der Schuldner eingeführt worden ju feyn scheint. Es verdient in dieser Rucksicht um so eher benbehalten an werden, weil theilweise Abanderungen, besonders im Rechtstrieb gar leicht ben Credit schwächen tonnten, und es baber febr bedentlich mare, in einem Zeitpunkt wo man mit jedem Tag helvetiens endliches Schick, fal und beffen zweckmäßigste Berfaffung erwartet, wo die organischen Gesetze nicht verzögert werden dürsen, partielle Einrichtungen abzuandern , ohne an ihre Stelle allaemeine fondern blog wieder einzelne Berfügungen treffen ju tonnen. Es rathet Ihnen B. Gesetgeber Daber die Commission an, über diese Bittschrift nicht in Berathung einzutreten, fondern fie bis gur Ginführung einer neuen Berfaffung zu vertagen.

Die Minoritat eben dieser Commission tragt ein zwentes Gutachten vor; und wunscht dem Begehren der Petenten zu entibrechen. Bende Gutachten werden für 3 Tage auf ben Canzlentisch gelegt:

Der Bollz. Rath erklart burch eine Botschaft, daß er über den Gesetzvorschlag zu einsweiliger Einstellung der Bewilligungen für neue Mühlwerke, nichts zu bemerken habe. Der Gesetzvorschlag wird hierauf zum Gesetz erhoben. (S. denselben S. 607.)

Der Bollz. Rath übersendet eine neue Petition der Gemeinde Weggis, ihre Streitigkeit mit den Filialen Biznau und Greppen betreffend, die der Unterrichts. commission zugewiesen wird.

Die Finangcommision tragt folgendes Gutachten por, deffen Antrag angenommen wird:

B. G. Den 18. August foderte der gesetz. Rath von dem Bollz. Rath nahere Auskunft über ein zum Verkauf angetragenes Stückgen Land zu Galmos im E. Solothurn, und bald darauf kam die Gemeinde Solothurn bittschriftlich wider diesen Verkauf ein, mit der Behauptung sie habe eine rechtliche Eigenthums.

ansprache auf Dieses Studgen Waldung; Diese Bitts schrift ward ber Vollziehung zugewiesen.

(Die Forts. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kant. Basel, an die übelgeführten Gemeinden des Distr. Geiterkinden, und an die Gemeinden des Districts Liestall, so den Aufrührern bewgestanden sind.

Burger!

en Fluidelpa

Ihr verschmahtet meinen Rath; — Ihr habet meine Warnung verachtet; — Ihr habet meine Bitten nicht angehöret! — Gelinde Mittel, so die Regierung ans wandte, Euch zum Gehorsam gegen die Gesetze zurücks zusuhren, blieben vergeblich. — Lärmer und Schreyer wurden von Euch höher geschätt, als der Rath der Frommen und Einsichtsvollen. Ihr habt Eure Obrigsteiten beschimpft — Ihr habt Eure Gesetze gebrochen — habt Eure Gestlichen hie und da entwürdigt. —

Der Rebell ist von Gott und Menschen verlaffen: Aber ich kann Euch noch nicht verlassen: — mein herz blutet ben Eurem Ungluck: — Ich will es versmindern, so lange es in meiner Gewalt steht. Darum horet meinen lezten Rath und führet ihn sogleich aus:

- 1. Sobald die frantischen Truppen erscheinen, maget es nicht, den geringsten Widerstand zu thun. Ein Schuß von Eurer Seite gegen die Franken, ist das Losungszeichen zu einem Blutbad und zur Verswüstung unter Eich.
- 2. Bewachet Eure Anführer, Eure hauptlarmer, Eure Rathgeber und die in den Ausschüssen sigen. Denn wenn die Noth angeht, werden sie Euch verlassen und Ihr Unschuldige musset buffen, was sie verschuldet und angestiftet haben.
- 3. Jede Gemeinde lege sogleich ihre Wossen zusammen in die hande der Munizipalität nicker, woss gestählt und aufgeschrieben, als Zeichen wer Gesinstnungen. Die Munizipalität soll mir ohne allen Verzug sogleich davon Nachricht geben, schriftlich durch Eilboten. Spätestens bis zum voten Ott. des Morgens muß ich von den Gesinnungen jeder Gemeinde unterrichtet senn.
- 4. Jede Gemeinde, in welcher man feit dem 4. Oft, botten geläutet, oder Mannschaft bewaffnet aufge-